

Interpellation SVP-Fraktion vom 6. November 2009

Religiöse Zeichen und Einflüsse in den St.Galler Schulen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. Januar 2010

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 6. November 2009, ob es an unseren Schulen zum Beispiel von Seiten muslimischer Schüler Tendenzen gebe zur Hervorhebung von religiösen Zeichen. Im Weiteren will die Fraktion wissen, ob Druck auf Mitschülerinnen und Mitschüler zur Anpassung an religiöse Gewohnheiten sowie auf Unterrichtsinhalte ausgeübt werde.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Schule ist ein Spiegelbild der Gesellschaft und somit mit den verschiedensten Weltanschauungen und Glaubensrichtungen konfrontiert. Gemäss den Leitideen des St.Galler Lehrplans geht die Schule von Wertvorstellungen christlich-humanistischer Überlieferung aus und hilft den Schülerinnen und Schülern, ein persönliches Wertesystem aufzubauen. In der Regel funktioniert das Zusammenleben in der Schule. Das gemeinsame Lernen ist geprägt von Toleranz und gegenseitiger Achtung, auch bei unterschiedlichen Glaubensrichtungen. Schwierigkeiten können dort bestehen, wo Eltern mit extremen oder fundamentalistischen Werthaltungen Einfluss auf Unterrichtsinhalte nehmen oder Dispensationsgesuche für sie nicht genehme Schullektionen oder besondere Veranstaltungen stellen. Dabei handelt es sich genau so um Eltern aus freikirchlichem oder christlich-fundamentalistischem Umfeld wie um Eltern mit extremen muslimischen oder anderen Glaubensbekenntnissen.

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit muslimischem Glaubensbekenntnis in der Volksschule des Kantons St.Gallen betrug im Jahr 2008 12 Prozent. Dieser Anteil ist in den letzten Jahren nur unwesentlich gewachsen (seit dem Jahr 2000 um ein Prozent). Angestiegen ist hingegen der Anteil von Kindern aus Familien, die sich zu keiner Glaubensrichtung bekennen; ihr Anteil hat im Jahr 2006 erstmals die Zahl der Muslime in den Primar- und Oberstufenschulen übertroffen (13 Prozent).

Um sich einen repräsentativen Überblick über das Ausmass muslimisch bedingter Einflüsse auf die Schule zu verschaffen, hat das Bildungsdepartement bei den 15 Volksschulen mit einem erheblichen Anteil von muslimischen Schülerinnen und Schülern (mehr als 100) sowie bei den fünf Mittel- und zehn Berufsfachschulen eine Befragung zu der in der Interpellation angesprochenen Thematik durchgeführt. Gefragt wurde nach Auffälligkeiten und Problemen im Zusammenhang mit Kleidung, religiösen Zeichen, Kopftuch, Essgewohnheiten, religiösen Feiertagen, Vorbehalten im Zusammenhang mit Schulfächern, Gleichberechtigung von Knaben und Mädchen sowie nach einer allfälligen Druckausübung auf andere Schülerinnen und Schülern.

Elf der befragten Schulgemeinden stellen keine relevanten, vier selten auftretende Auffälligkeiten mit muslimischen Kindern fest. Genannt werden eine Zunahme der Gesuche um Ferienverlängerung, Müdigkeit während des Fastenmonats Ramadan und rigide Erziehungsvorstellungen von traditionell eingestellten muslimischen Eltern, die vor allem Mädchen einschränken (Freizeitverhalten, Kleiderfrage). Drei der befragten Schulgemeinden orten eine zunehmende Tendenz, die Gleichberechtigung von Knaben und Mädchen nicht so zu akzeptieren, wie es die Bundesverfassung postuliert. Dieser Werthaltung ist von Lehrern und Lehrerinnen entschieden entgegenzutreten, was auch zum Schutz der muslimischen Mädchen beiträgt. Das

Tragen von Kopftüchern bei Mädchen ist in einzelnen Schulgemeinden zwar ein Thema, aber laut Rückmeldungen der 15 Schulgemeinden tragen lediglich sieben Mädchen in der Schule ein Kopftuch.

Die Erhebung bei den Berufsfachschulen und Mittelschulen zeigt ein ähnliches Bild. In Bezug auf die Problemfelder der Religiosität wird von keiner Schule eine aus ihrer Sicht relevante Auffälligkeit zurückgemeldet.

Die im Volksschulgesetz verankerte Mitwirkungspflicht der Eltern, die Umsetzung der Weisungen zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund sowie die lokalen Schulreglemente schaffen Klarheit bei der Integration. Die ausländischen Eltern werden über ihre Rechte, vor allem aber auch über ihre Pflichten informiert. Die Ergebnisse der Umfrage zeigen für die Volksschule, dass die Regelungen ihre gewünschte Wirkung zeigen. Auffälligkeiten mit muslimischen Kindern werden in den meisten Schulgemeinden nur selten festgestellt oder sind aus Sicht der Schulen nicht relevant.

Kontroversen können vermieden werden, wenn die muslimischen Eltern klar informiert werden, welche religiösen Rechte bzw. Hauptpflichten (wie z.B. das Beten) zugelassen sind und welche Ansprüche nicht erfüllt werden können, um den störungsfreien Ablauf des Schulalltages zu garantieren.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Umfrage zeigt, dass Diskussionen um religiöse Zeichen in der Schule, wie sie in der Interpellation verstanden werden, in den letzten Jahren nicht manifester aufgetreten sind als früher und derartige Einflüsse in den St.Galler Schulen nicht als relevant zu beurteilen sind. Einzelfälle, wie z.B. das Tragen eines Kopftuches, kommen vor, aber ein grundsätzlicher Handlungsbedarf ist nicht gegeben.
2. Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen stellen keinen Druck auf Anpassung von Mitschülerinnen und Mitschüler an religiöse Gewohnheiten fest. Es wird vielmehr wahrgenommen, dass Schülerinnen und Schüler, die im Glauben stehen, diese religiöse Verbundenheit nicht öffentlich machen möchten.
3. In keiner der befragten Volksschulgemeinden, Berufsfach- und Mittelschulen wurde von Seiten der muslimischen Eltern bzw. Kinder Druck in Bezug auf Unterrichtsinhalte ausgeübt oder ein Dispensgesuch für bestimmte Unterrichtsthemen eingereicht, wie dies in Einzelfällen bei Eltern aus freikirchlichen Kreisen der Fall ist.
4. Lehrpersonen aller Stufen sind sich bewusst, dass die religiöse Meinungsvielfalt zugenommen hat. Sie unterrichten auf den Grundlagen eines Lehrplanes, der christlich orientiert ist und gleichzeitig der Wertevielfalt Rechnung trägt. Interreligiöses und interkulturelles Lernen in der Schule geschieht mit Wertschätzung, Respekt und Toleranz vor dem Andern und wird im Unterricht integriert, wie es der Volksschullehrplan vorsieht. Dabei sind die Grundrechte der Menschen wie z.B. die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Gesellschaft und Schule unverzichtbar und nicht verhandelbar. Unter dieser Prämisse hat der Erziehungsrat bereits im Jahre 2005 beschlossen, kein Dispens aus religiösen Gründen für den Schwimmunterricht z.B. bei muslimischen Mädchen mehr zuzulassen (vgl. Interpellation 51.06.02 «Dispensation vom Volksschulunterricht aus religiösen Gründen»; Antwort der Regierung vom 14. März 2006). Die Bildungspolitik und die Lehrpersonen erfüllen ihre Pflicht, den Zugewanderten klar zu vermitteln, welche Werte in unserer schweizerischen Gesellschaft Gültigkeit haben und welche Regeln gelten, um ein möglichst konfliktfreies Zusammenleben in der Schule zu ermöglichen.